

Antrag

des Abgeordneten Hansjörg Müller

Erhöhung der Verpflegungspauschale für inländische Dienstreisen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Die Verpflegungspauschale wurde vom Bundesfinanzministerium eingeführt, um den Dienstreisenden für die Reise eine angemessene persönliche Versorgung zu ermöglichen. Dienstreisen sind für viele Unternehmen in unserem Land eine Grundvoraussetzung, um der täglichen Geschäftstätigkeit nachkommen zu können. Darüber hinaus dienen Dienstreisen u.a. der Akquirierung von Kunden und der Anbahnung von neuen Geschäften.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes werden jährlich etwa 40 Mio. Dienstreisen von Unternehmen unternommen. Trotz der vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten, wie Telefonkonferenzen und Videokonferenzen, sind Dienstreisen für Unternehmen weiterhin ein wichtiges Instrument um das „tägliche“ Geschäft zu gewährleisten. Die Verpflegungskostenpauschalen haben den Sinn, den Mehraufwand vollständig abzudecken, der Selbständigen und Arbeitnehmern im Außendienst entsteht, wenn sie essen und trinken. Die aktuellen Sätze sind veraltet und decken nur noch ca. die Hälfte der Mehrkosten ab, weshalb sie angepasst werden müssen

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285, BStBl I S. 188), welches am 1. Januar 2014 in Kraft trat, wurden die bisherigen steuerlichen Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht neu geregelt. §4 Abs. 5 Satz 5 EStG wurde angepasst wie folgt:

Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen. Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, sind die Mehraufwendungen für Verpflegung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4a abziehbar;

Die Verpflegungspauschalen für Mehraufwand für beruflich veranlasste Tätigkeit der Arbeitnehmer außerhalb der 1. Tätigkeitsstätte im Inland wurden vereinfacht, die Staffelung der Abwesenheit ab 8, ab 14 und ab 24 Stunden wurde abgeschafft,

es gibt seither nur 2 Pauschalen wie folgt: 12 € für An- bzw. Abreisetag und Abwesenheit über 12 Stunden, bzw. 24 € für 24 Stunden Abwesenheit.
https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_9.html

Die Verpflegungspauschale für Dienstreisen im Inland wurde letztmalig durch das Bundesfinanzministerium im Jahre 2014 angepasst. Im Gegensatz zu Auslandsdienstreisen die hingegen fast jährlich angepasst wurden. So ist festzuhalten, dass die Inlandspauschalen in Höhe von 12 bzw. 24 € seit dem Jahr 2014 eingefroren sind.

Dieser Mißstand betrifft tausende von abhängig Beschäftigten, die von Arbeitgebern entsendet werden, und damit keine erste Tätigkeitsstätte haben, wie z.B. LkW-Fahrer, Handwerker, Monteure und Bauarbeiter auf Baustellen, Außendienstmitarbeiter, Busfahrer, Lok-Führer, Gebäudereiniger, Wachschützer, Hausmeister, oder „Springer“ in Filialbetrieben und Leiharbeitnehmer – hierbei beschränkt von Fall zu Fall noch die 3-Monatsgrenze die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung.

Die Herangehensweise des Bundesfinanzministeriums bei der Anpassung der Verpflegungspauschalen ist durch den Bürger und die Unternehmen insbesondere die Dienstreisenden im Bundesgebiet nicht nachvollziehbar. Hier bedarf es eines transparenten Verfahrens, aus dem ersichtlich ist, warum es seit dem Jahre 2014 keine Anpassung gab.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Eine Erhöhung der Verpflegungspauschale im Sinne einer Erhöhung der Verpflegungspauschale um jeweils mindestens 50% vorzunehmen, und §9 Absatz 4a Nr. 1 bis 3 EStG anzupassen.

Berlin, den 13.09.2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Lebenshaltungskosten sind seit der ersten Legislaturperiode der Großen Koalition (Groko) in allen Bereichen gestiegen. Die Mieten sind gemäß einer Untersuchung von immowelt.de in 79 von 80 Städten z.T. explodiert¹. Die Energiewende allein beschert den Verbrauchern heute 50 % höhere Stromkosten, als noch im Jahr 2007².

Der Bundesverband der Verbraucherzentrale hat ermittelt, dass sich insgesamt die Energiekosten für einen Musterhaushalt von 4 Personen vom Jahr 2000 bis 2017 um 49% gesteigert haben³.

¹ <https://news.immowelt.de/n/3654-fuenfjahresvergleich-so-stark-stiegen-die-mieten-unter-der-groko.html>

² https://www.focus.de/immobilien/energiesparen/energiewende-energiekosten-explodieren-buerger-zahlen-heute-fuer-strom-50-prozent-mehr-als-vor-12-jahren_id_10938257.html

³ https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2018/01/25/entwicklung_energiekosten_musterhaushalt_2017.pdf

Auch Steuer- und Abgabendruck von Singles und Ehepaaren sind seit 2005 deutlich gestiegen⁴, und gemäß OECD-Studie von 2017 so hoch, wie in kaum einem anderen Industrieland, während das preisbereinigte Netto-Realeinkommen im Raum 2000 bis 2018 unter einem Prozent jährlich gestiegen ist⁵. Auch vor dem Hintergrund von in absehbarer Zeit weiter steigenden Kosten für Arbeitnehmer und Verbraucher durch CO₂-Bepreisung, Energieeffizienzvorgaben, Druck zu Investitionen und Neuanschaffungen (Stichwort Elektromobilität, Sanktionierung von Ölheizungen, Wärmedämmung usw.), ist eine Anpassung der Verpflegungspauschale für Mehraufwand bei Tätigkeit außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte dringend erforderlich, unabhängig vom gewählten Transportmittel und der gewählten Antriebsart des Transportmittels im Außendienst.

⁴ “Die Einkommensteuer im Zeitverlauf – Belastungswirkungen für verschiedene Haushaltstypen“, Kurzexpertise von INSM, Berlin

⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt